Hochlastzeitfenster Mindelheim 2025

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmestellen der jeweiligen Netz oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesen Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, welches grundsätzlich auf dem veröffentlichten allgemeinen Netznutzungsentgelten beruht. Veröffentlichtes Entgelt i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist das für den Zeitraum genehmigte allgemeine Entgelt aus dem Preisblatt des Netzbetreibers, welches dem Vereinbarungszeitraum entspricht.

Sowohl bei der Berechnung des allgemeinen als auch des individuellen Entgeltes ist der identische Leistungs- bzw. Arbeitspreis zugrunde zu legen. Hierbei ist für die Berechnung der Benutzungsdauer die tatsächliche Höchstlast heranzuziehen. Leistungsspitzen, die nachweislich durch kurativen Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers, oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der in die Hochlastzeitfenster fallenden Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgeltes wird der Leistungspreis nicht mit der absoluten Jahreshöchstleistung multipliziert. Stattdessen wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgelts dieser Leistungspreis mit dem höchsten Leistungswert aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Unverändert bleibt die Ermittlung des Arbeitsentgeltes. Individuelles Leistungsentgelt und Arbeitsentgelt werden addiert. Das so berechnete reduzierte Entgelt ist mit dem allgemeinen Entgelt zu vergleichen und kann zu einer maximalen Reduzierung von 80 % diesem gegenüber führen, vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

Übersicht Hochlastzeitfenster für 2025
auf Basis der Lastgangdaten vom 09.2023 bis 08.2024

Jahreszeit 2025	**Netzebene 5** Mittelspannung	**Netzebene 6** Umspannung	**Netzebene 7** Niederspannung
Winter 01.Jan. bis 28.Feb. 01.Dez. bis 31.Dez.	08:30 – 12:15	10:00 – 12:30	10:00 – 12:30
Frühling 01.März bis 31.Mai	-	-	-
Sommer 01.Juni bis 31. August	-	-	-
Herbst 01.September bis 30.November	08:45 – 13:15	-	-

Tabelle 1: HLZ Mindelheim